

Ausführungsbestimmungen über die Gestaltung der Grabmale auf dem Friedhof Weiningen

vom 14. März 2017

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Grundlage	4
Art. 2	Grundsatz	4
Art. 3	Bewilligung	4
Art. 4	Entscheid	4
Art. 5	Setzen der Grabmale	4
Art. 6	Masse der Grabmale	5
Art. 7	Werkstoffe	5
Art. 8	Bearbeitung	5
Art. 9	Inschriften	5
Art. 10	Unterhaltungspflicht	5
Art. 11	Urnennischen	5
Art. 12	Familiengräber	6
Art. 13	Weihwassergefäße	6
Art. 14	Grablampen	6
Art. 15	Einfassung	6
Art. 16	Haftung	6
Art. 17	Inkrafttreten	6

Grundlage	Art. 1	Die Grundlage für die nachstehenden Ausführungsbestimmungen über die Gestaltung der Grabmale auf dem Friedhof Weiningen bildet Art. 26 der Friedhof- und Bestattungsverordnung des Friedhofverbands Weiningen vom 30. November 2016.
Grundsatz	Art. 2	Grabmäler sollen den Anforderungen der Ästhetik und der Pietät entsprechen und die Erinnerungen an den Verstorbenen wachhalten. Sie dürfen die Harmonie der Umgebung sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören.
Bewilligung	Art. 3	<p>Für jedes Grabmal oder jede Grabmaländerung ist dem Friedhofvorsteher vor Beginn der Ausführungsarbeiten ein Gesuch im Doppel einzureichen. Dieses muss das zur Verwendung geplante Material und dessen Bearbeitungsweise, die Beschriftung, die Masse, eine Zeichnung im Massstab 1:10 (mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) den Namen des Auftraggebers und des Erstellers enthalten.</p> <p>Auf Verlangen sind Materialmuster oder andere ergänzende Unterlagen vorzulegen.</p> <p>Grabmäler, die ohne Bewilligung oder nicht der Bewilligung entsprechend erstellt worden sind und die Vorschriften nicht erfüllen, sind auf erste Aufforderung hin zu entfernen. Falls dieser Aufforderung innert der angesetzten Frist nicht Folge geleistet wird, erfolgt die Entfernung auf Kosten der Hinterbliebenen.</p>
Entscheid	Art. 4	<p>Grundsätzlich werden Grabmalgesuche vom Friedhofvorsteher bewilligt. Zweifelsfälle und abzulehnende Gesuche legt er der Friedhofkommission zum Entscheid vor.</p> <p>Gegen den Entscheid des Friedhofvorstehers kann innert 10 Tagen nach Erhalt bei der Friedhofkommission Einsprache erhoben werden.</p> <p>Gegen Entscheide der Friedhofkommission kann innert 30 Tage nach Erhalt beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, Rekurs erhoben werden.</p>
Setzen der Grabmale	Art. 5	<p>Grabmale auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens 12 Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Bei Urnengräbern entfällt diese Wartezeit.</p> <p>Alle Grabmale müssen auf ein Platz gegossenes Fundament gestellt werden, welches nicht sichtbar sein darf.</p> <p>An Sonn- und allgemeinen Feiertagen dürfen auf dem Friedhof keine solchen Arbeiten ausgeführt werden.</p>

Art. 6	<p>Die zulässigen Masse für alle Grabmale betragen:</p> <p>Erdbestattungs- und Urnengräber:</p> <p>a) Gräber für Erwachsene steehend: Höhe 90 cm, Breite 60 cm, Dicke max. 20 cm liegend: Länge 60 cm, Breite 45 cm, Dicke 10 cm</p> <p>b) Kindergräber steehend: Höhe 80 cm, Breite 40 cm, Dicke max. 20 cm liegend: Länge 50 cm, Breite 35 cm, Dicke 6 cm</p> <p>Die Grabmalhöhen sind ab bestehendem Terrain hinter dem Grab abzumessen.</p> <p>Liegeplatten sind möglichst flach zu legen. Sie dürfen den Erdboden am Kopfende (oberkant gemessen) höchstens 20 cm überragen. Pro Grabfläche ist maximal eine Liegeplatte erlaubt.</p>	Masse der Grabmale
Art. 7	<p>Grundsätzlich müssen die Grabmale aus witterungsbeständigen und dauerhaften Materialien bestehen. Für Grabmäler sind z.B. Natursteine, Holz, Glas, Eisen, Schmiedeeisen, Bronze, Kupfer und Aluminium zulässig.</p> <p>Grabmäler aus Email, Porzellan und Kunststoff sowie auffällig leuchtenden Materialien sind nicht gestattet.</p>	Werkstoffe
Art. 8	<p>Die Grabzeichen sind materialgerecht und handwerklich einwandfrei zu bearbeiten.</p>	Bearbeitung
Art. 9	<p>Auf einem Grabmal dürfen maximal zwei Inschriften angebracht werden.</p> <p>Wird durch die Grabmalgestaltung eine Inschrift verunmöglicht, darf bei Erdbestattungs- und Urnenreihengräbern als Schriftträger innerhalb der Pflanzfläche eine liegende Platte von max. der Grösse einer Liegeplatte gemäss Art. 6 der Ausführungsbestimmungen verwendet werden.</p>	Inschriften
Art. 10	<p>Die Grabmale und Grabplatten sind von den Hinterbliebenen in gutem Zustand zu halten. Schiefstehende Grabmale sind aufzurichten.</p>	Unterhaltungspflicht
Art. 11	<p>Die Abdeckplatte der Urnennische wird im Auftrag durch das Bestattungsamt des Friedhofverbands Weiningen einheitlich beschriftet. Die Inschrift enthält Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr. Die Kosten der Beschriftung gehen zu Lasten der Angehörigen.</p> <p>Das Anbringen von Fotos aller Art an der Abdeckplatte der Urnennische ist nicht erlaubt.</p>	Urnennischen

Familiengräber	Art. 12	Gemäss Art. 6 der Friedhof- und Bestattungsverordnung des Friedhofverbandes Weiningen werden keine neuen Familiengräber bewilligt. Über Änderungen an den bestehenden Grabmalen der Familiengräber sowie dessen Ersatz bestimmt die Friedhofkommission.
Weihwassergefässe	Art. 13	Sofern ein Weihwassergefäss aufgestellt wird, darf dieses folgende Ausmasse nicht überschreiten: Max. 15 x 15 cm / höchstens 10 cm über Terrain.
Grablampen	Art. 14	Als Energieträger für die Grablampen dürfen nur Kerzen und Batterie- bzw. Solarlampen verwendet werden. Blinkender Grabschmuck ist nicht erlaubt.
Einfassung	Art. 15	Gräbereinfassungen sind nicht gestattet.
Haftung	Art. 16	Der Friedhofverband Weiningen übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabmalen und Pflanzungen durch Witterungseinflüsse, Zerfall, widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.
Inkrafttreten	Art. 17	Diese Ausführungsbestimmungen werden nach § 68a Gemeindegesetz im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Die Bestimmungen treten, vorbehältlich der Erlangung der Rechtskraft, auf den Zeitpunkt der Festsetzung durch den Friedhofkommission in Kraft.

Weiningen, 14. März 2017

Namens des Friedhofverbandes Weiningen:

Hanspeter Haug
Verbandspräsident

Noeline Schulz
Aktuarin